

(Präsident.)

(A) Entschuldigt sind für heute der Herr Abg. Illge wegen auswärtiger Deputationsarbeiten und der Herr Vizepräsident Fräßdorf wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über

1. den durch das Königl. Dekret Nr. 11 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
2. den Antrag Dr. Mangler und Genossen, Drucksache Nr. 16, betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichtsschreiber auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. die Petition des Vorstandes des Sächsischen Anwaltvereins, betreffend Einwendungen gegen das Königl. Dekret Nr. 11. (Drucksache Nr. 276.)

Berichterstatter zu 1 ist der Herr Abg. Brodauf.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **Brodauf**: Geehrte Herren! Das Dekret Nr. 11, das wir heute in Schlußberatung nehmen, ist nicht in Allgemeiner Vorberatung in der Zweiten Kammer behandelt worden, sondern zunächst an die Erste Kammer gegangen. Dort ist es in allen seinen Teilen angenommen worden. Als sich dann die Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer mit dem Dekret befaßte, war inzwischen noch eine Petition des Vorstandes des Sächsischen Anwaltvereins eingegangen, die gegen einzelne Artikel des Dekrets Einwendungen erhob, und dann hat die Gesetzgebungsdeputation sich zugleich noch zu befassen gehabt mit einem Antrage Dr. Mangler und Genossen, Drucksache Nr. 16, der einzelne in dem Dekret geregelte Punkte betraf und dann darüber hinaus noch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichtsschreiber herbeiführen wollte.

In dem Berichte, der Ihnen gedruckt vorliegt, sind sowohl das Dekret wie der Antrag Dr. Mangler und Genossen und die Petition des Vorstandes des Sächsischen Anwaltvereins eingehend behandelt worden; ich darf wohl zunächst auf den schriftlichen Bericht Bezug nehmen und kann von weiteren Erläuterungen absehen, solange nicht in der Debatte etwa gegen einzelne Artikel und einzelne Vorschläge der Gesetzgebungsdeputation Bedenken erhoben werden.

Bemerken möchte ich noch, daß in dem Berichte, der einmal umgestellt werden mußte, einige Fehler stehen geblieben sind. Auf S. 4 in der Mitte muß es heißen:

„die Einfügung des auf Seite 6 oben zu lesenden § 38b“, (C) nicht „Seite 8 unten“. Dann müssen einige Zeilen vorher die Worte „sogenannte kassatorische“ in Wegfall kommen, und dann ist auf S. 6 bei dem Antrage unter 2 das Wort „den“ einzufügen, es muß heißen: „mit den zu 1 beschlossenen Abänderungen“.

Art. I und II des Dekrets bringen Erweiterungen der Zuständigkeit der Gerichtsschreiber auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es handelt sich darum, daß der wesentliche Rechtszustand wiederhergestellt wird, der in Sachsen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits bestanden hat. Die Gesetzgebungsdeputation hat Bedenken gegen die Vorschläge nicht gehabt. Insbesondere hat sie nicht anerkennen können, daß die Einwendungen, die vom Vorstande des Sächsischen Anwaltvereins erhoben worden sind, gerechtfertigt seien. Es sind das Einwendungen dahin, daß die Notare durch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichtsschreiber materiell und dann auch ideell in ihrem Ansehen geschädigt werden könnten. Es ist im Berichte dargelegt, warum die Gesetzgebungsdeputation die Befürchtungen nicht teilt, und die Deputation ist da auch nicht verschiedener Meinung gewesen, sondern sie ist einstimmig zu ihren Anträgen gelangt.

Es hat sich nun im Laufe der Deputationsberatungen herausgestellt, daß das Dekret Nr. 11 dem Bedürfnis (D) nach Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichtsschreiber zur Beurkundung noch nicht ausreichend gerecht wird, daß ein sehr häufig vorkommender Fall noch nicht berücksichtigt wird, nämlich der Fall, daß Verträge beurkundet werden, in denen sich ein Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Eine solche Klausel enthält fast jede Hypothekenbestellung. Es erschien angezeigt, das Dekret durch einen dahin gehenden Antrag noch zu erweitern in der Richtung, daß auch der Gerichtsschreiber zuständig gemacht werden kann für eine wirksame Beurkundung derartiger Verträge, wenigstens für eine Beurkundung, die innerhalb der Grenzen Sachsens wirksam ist.

Die Anträge, die die Deputation hier zu den Art. I und II zu stellen hat, sind auf S. 5 ff. unten niedergelegt.

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Mangler hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Berichterstatter Abg. **Brodauf** (fortfahrend): Ich habe angenommen, daß hier zunächst die Anträge der Reihe nach behandelt werden, so, wie sie im Berichte niedergelegt worden sind. Der Antrag Mangler hat wohl zu dem Antrage unter 1 auf S. 5 noch keine Beziehung, wenigstens entfernt er sich ja nicht von dem Antrage. Ich habe angenommen, daß der Herr Abg. Dr. Mangler dann erst